

Sonderurlaubsregelung

- ✓ Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben bis zu drei Arbeitstagen obliegt der Dienststellenleitung.
- ✓ Bei der Sonderurlaubsbewilligung ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstmaß zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt.

<u>Anlass</u>	<u>Ausmaß</u>
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	bis zu 3 Arbeitstage
Tod der Ehegattin / des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners bzw. der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten	bis zu 3 Arbeitstage
Geburt eines Kindes	bis zu 3 Arbeitstage
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft von nahen Angehörigen: Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Enkelin/Enkel, Urenkelin/Urenkel, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Stiefgeschwister	1 Arbeitstag
Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Geschwister, Stiefgeschwister, Schwiegereltern, Eltern des/der eingetragenen Partnerin/Partner, Großeltern, Urgroßeltern, Enkelin/Enkel, Urenkelin/Urenkel	bis zu 2 Arbeitstage
Tod von Familienangehörigen, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten	bis zu 2 Arbeitstage
Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- (Wohn)ortes	1 Arbeitstag
Wohnungswechsel in einen anderen Wohnort	bis zu 2 Arbeitstage

Neben dem Sonderurlaub gibt es noch die Möglichkeit der "Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge".
 ✓ Du hast noch Fragen? Melde dich bei uns!



Petra Voit
 +43 670 6595943
 petra.voit@vorarlberg.at



Michael Saler
 +43 664 8462850
 michael.saler@vsbu.vobs.at



Sabrina Haid
 +43 650 5457182
 haid@vss-hohenems.at

Bleib informiert:

